



SCHÜLERUNFALL
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. [REDACTED]

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

Amerlinggymnasium Elternverein
Amerlingstraße 6
1060 Wien



DIESE POLITZE GILT AB 2018 04 14 0 UHR
VERTRAGSDAUER VON [REDACTED] JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLITZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

Position Versichertes Risiko Versicherungsleistung in EUR

0100 SCHPRACHREISE IRLAND LT. NAMESLISTE
 PERSONENSTAND DERZEIT: 5

DAUERNDE INVALIDITÄT - PROGRESSION 300%
VERSICHERUNGSSUMME: EUR 10.000,00
LINEARE LEISTUNG AB JEDEM INVALIDITÄTSGRAD
FÜR DEN 25% ÜBERSTIEGENDEN TEIL DES INV.GRADES
BIS 50%: ZWEIFACHE LEISTUNG
FÜR DEN 50% ÜBERSTIEGENDEN TEIL DES INV.GRADES
BIS UNTER 91%: DREIFACHE LEISTUNG
LEISTUNG FÜR DAUERNDE INVALIDITÄT AB 91% 30.000,00
REHABILITATIONSPAUSCHALE 100,00

UNFALLTOD 4.000,00

BERGUNGSKOSTEN BIS 10.000,00

BEZUGSBERECHTIGT IM ABLEBENSFALL DURCH UNFALL:
DIE GESETZLICHEN ERBEN

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: A4 U500

U500
KLIPP & KLAR BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG 2005

A4
ABLAUFKLAUSEL

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater

Wien, 2018 04 09

Kurt Svoboda *Peter Eichler*
Mag. Kurt Svoboda Dr. Peter Eichler
Vorstandsvorsitzender Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG Sitz: Wien
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien FN 63197m HG Wien
Tel.: +43 (0) 50677 DVR: 0018813
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at UID Nr.: ATU 15362907

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

1/8-81-10/0-0-0-0-0-0-0/8245910-71319125

JH10010/6661-1-V17PDM

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Police genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolice beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolice, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Rücktrittsrecht

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) kann vom Antrag bis zum Zustandekommen des Vertrags sowie vom Vertrag innerhalb einer Frist von 31 Tagen zurücktreten. Die Frist für den Rücktritt vom Vertrag beginnt mit Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen zu laufen: Zustandekommen des Vertrages, Zugang der Police und Zugang der Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wenn der Antragsteller Verbraucher ist, ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Wenn der Antragsteller Unternehmer ist, bedarf es der Rücktrittserklärung in geschriebener Form. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Police bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig.

Folgeprämien sind zu den in der Police angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Police bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Police vom Antrag sind in der Versicherungspolice auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolice in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Police enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Police. Nachträge ergänzen eine vorangegangene Police oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizen- bzw. Schadenummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Für Informationen wenden Sie sich bitte an unser Kunden-Service unter +43 (0) 50677-670.